

Jugendfarm Elsentale e.V. - Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsverhältnisse

- 1.1 Der Verein führt den Namen Jugendfarm Elsentale e. V.
- 1.2 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Stuttgart. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied im Bund der Jugendfarmen e.V., über den er Versicherungsschutz genießt.
- 1.5 Eine parteipolitische Betätigung innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen

§ 2. Ziele und Aufgaben des Vereins

2.1 **Ziele**

Ziel des Vereins ist es, die Modell-Jugendfarm im Stuttgarter Elsentale zu erhalten und zu fördern, die Kindern und Jugendlichen, unabhängig von deren wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen, die Möglichkeit gibt, eine lebendige Verbindung zu Natur und Tieren und zueinander zu pflegen, und die als älteste Jugendfarm zugleich Modell ist für die Errichtung weiterer solcher Einrichtungen.

2.2 **Aufgaben**

- 2.2.1 Die hier entwickelte Farnpädagogik soll in verschiedenen möglichen Arbeitsformen weiten gesellschaftlichen Bereichen zugänglich gemacht werden.
- 2.2.2 Auch Kinder mit seelischen und körperlichen Behinderungen sollen im Rahmen der Farnpädagogik gefördert werden.
- 2.2.3 Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch pädagogisch betreute Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, feste Betreuungsformen wie z.B. ein Naturkindergarten, verbindliche Ferienbetreuung oder andere Gruppenangebote, Heilpädagogisches Reiten in Gruppen- oder Einzelbetreuung.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die für die Ziele des Vereins eintreten wollen. Beitritt und Austritt sind schriftlich zu erklären. Der Beitritt bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Über einen Ausschluss entscheidet die Versammlung der Stimmberechtigten mit 3/4 Mehrheit der Erschienenen. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Satzung vollständig.
- 3.2 Stimmberechtigte Mitglieder sind neben den juristischen Personen und Erwachsenen auch solche Jugendliche, die - in der Regel nach Bewährung auf der Jugendfarm - von der Versammlung der Stimmberechtigten auf Vorschlag des Vorstandes das Stimmrecht erhalten.

§ 4 Mitgliederversammlung, Vorstand

- 4.1 Mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren findet eine Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder statt.
- 4.2 Die Versammlung wählt und entlastet für jeweils zwei Jahre den Vorstand: Er besteht mindestens aus zwei Vorsitzenden und einem Rechnungsführer. Sie vertreten den Verein im Sinne § 26 BGB, je zwei gemeinsam. Der Vorstand vertritt die intern gefassten Beschlüsse nach außen und kann bestimmte Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder delegieren.
- 4.3 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung regelmäßig, jedoch mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren ein, außerdem bei besonderen Erforderniss^{Seite 1 von 2} auf Antrag von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Einberufung ist allen stimmberechtigten Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zuzusenden.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung verspäteter Anträge entscheidet die Versammlung.

- 4.4 Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Dieser wird bei Bedarf von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt.
- 5.2 Die Beiträge werden in der Regel jährlich im voraus erhoben.
- 5.3 Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tage des Jahres, in dem der Beitritt erfolgt, und endet mit dem letzten Tage des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet.
- 5.4 Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand.
- 5.5 Die Verwaltung der Beiträge obliegt dem Rechnungsführer. Die Ausgabenordnung bestimmt der Vorstand, der der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegt. Die Versammlung kann bei entsprechendem Umfang der Ausgaben die Vorlage eines Haushaltsplans verlangen.
- 5.6 Kreditaufnahmen über 1000,00 Euro bedürfen der Zustimmung der Versammlung.

§ 6 Vermögen

- 6.1 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 6.2 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Anteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- 6.3 Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
- 6.4 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Bund der Jugendfarmen e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 7 Vergütungen von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern

Für Tätigkeiten im satzungsgemäßen Bereich können nach Vorstandsbeschluss angemessene Vergütungen an ehrenamtliche Vorstände bezahlt werden.

Errichtungsdatum: 17.03.1975

1. Änderung 25.05.1992
2. Änderung 12.11.2002
3. Änderung: 05.10.2004
4. Änderung: Ergänzung 07.11.2008
5. Änderung: 03.12.2009
6. Änderung: 13.12.2010

.....

Der Vorstand.

